
TOP 57a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

COM(2016) 819 final

Drucksache: 101/17

Der Verordnungsvorschlag betrifft die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung in Strafsachen, die bislang auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI vorgenommen wird. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die vorgenannten Rahmenbeschlüsse abgelöst und ein einheitliches Instrument für die gesamte grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung in der EU geschaffen werden, um die Vermögensabschöpfung zu verbessern und effektiver zu gestalten. Angesichts der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten die Rahmenbeschlüsse gar nicht beziehungsweise nicht zur Zufriedenheit der Kommission in nationales Recht umgesetzt haben, schlägt die Kommission als Rechtsinstrument eine unmittelbar geltende Verordnung vor.

Vorgesehen ist neben der Übernahme des Regelungsinhalts der Rahmenbeschlüsse, insbesondere der Pflicht zur Verwendung von standardisierten Formularen, auch eine Ausweitung und Erweiterung des rechtlichen Rahmens der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung in Strafverfahren. Zu nennen sind im Wesentlichen:

- Stärkung der Pflicht, Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten getroffen wurden, anzuerkennen; Beschränkung der Zurückweisungsgründe;
- Verpflichtung des ersuchten Staates zur Leistung von Rechtshilfe auch bei Ersuchen, die die Dritteinziehung, die Einziehung ohne vorherige Verurteilung und die erweiterte Einziehung betreffen;
- feste Erledigungsfristen, unter anderem kürzere Fristen für Sicherstellungsentscheidungen;
- verstärkte Kommunikation der beteiligten Behörden und
- Berücksichtigung der Rechte von Verletzten im Rahmen der Rückgewinnungshilfe.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 101/1/17** ersichtlich.

